



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Hartmann, Paul von: Die genossenschaftliche Kreditorganisation in der  
Landwirtschaft

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

ein albanesischer Kongreß auf italienischem Boden statt, wo starke albanesische Niederlassungen bestehn. Es würde für Italien auch keinesfalls an Wegen fehlen, die nach Rußland führen, denn bekanntlich ist die Königin von Italien eine Tochter des Fürsten von Montenegro, den Alexander III. einmal den einzigen Freund Rußlands genannt, und der, viel klüger als diese haltlosen serbischen Obrenowitsch, nach sehr verschiedenen Richtungen hin Familienverbindungen mit mächtigen Herrscherhäusern angeknüpft hat. Für Österreich und Deutschland aber würde die Trennung Italiens vom Dreibunde eine beständige Bedrohung der österreichischen Südgrenze bedeuten, sie würde im Falle des Kriegs eine ganze Armee dort fesseln, also für beide mitteleuropäischen Mächte die militärische Lage sehr verschlechtern und durch solche Aussichten die Möglichkeit eines russisch=französischen Angriffs näher rücken. Wirksam auf Italien zu drücken, um es beim Dreibunde festzuhalten, vermöchte vor allem England. Und angesichts solcher Möglichkeiten, die niemals zu Wirklichkeiten werden zu lassen unser höchstes Interesse ist, gebärden sich unsre Agrarier, als wenn die neuen Zolltarife vom Willen Deutschlands allein abhängen, bedenken es unsre Zeitungs= und Bierbankpolitiker der Reichsregierung, wenn sie eine gewisse Rückendeckung an England sucht und, ganz nach Bismarck, zwei Eisen im Feuer, zwei Sehnen auf dem Bogen hat! Ja, die große Politik ist eben nicht „ungemein einfach,“ sondern eine höchst verwickelte Sache, eine sehr, sehr schwierige Kunst, die nicht nach bloßen Stimmungen gemacht werden kann.



## Die genossenschaftliche Kreditorganisation in der Landwirtschaft

Von Paul von Hartmann



Über die städtischen Genossenschaften nach Schulze=Delitzsch'schen Grundsätzen ist schon so viel geschrieben worden, daß sie als hinlänglich bekannt angesehen werden dürfen; weit weniger bekannt sind dagegen die Entwicklung und die Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Zwar kann es nicht so imponierende Zahlen für Umsatz und Kapital aufweisen, weil es andern Verhältnissen angepaßt ist, aber darum wirkt es nicht minder segensreich.

Der deutsche Bauer wurde zu einem äußerst gefährlichen Zeitpunkt wirtschaftlich für mündig erklärt. Die deutsche Landwirtschaft stand gerade im Übergangsstadium von der Natural= zur Geldwirtschaft. Wirtschaftlich ein Kind, sollte der Bauer seine Verpflichtungen dem Staate gegenüber und seine

Einkäufe mit Geld beglichen. Es ist natürlich, daß er insofgedessen die Kaufkraft des Geldes überschätzte und bei dem Verkauf seiner Erzeugnisse tüchtig übers Ohr gehauen wurde. Hatte er Meliorationen seines Gutes vor, oder waren Mißernten eingetreten, so mußte er Geld zu hohem Zinsfuß aufnehmen, und da er nicht imstande war, einen Voranschlag zu machen, so war er auch nicht in der Lage, die Zinsen zu bezahlen. Auf diese Weise fiel der freie Bauernstand vielfach in die Hände der Wucherer und war teilweise schlechter daran als zur Zeit der Hörigkeit. Man hatte eine wirtschaftliche Freiheit und Gleichheit für jeden herstellen wollen und sah nun ein, daß es diese gar nicht gab und in der Wirtschaftsgeschichte niemals gegeben hatte. Man hatte die alte ständische und grundherrliche Verfassung abgeschafft und keine neue Ordnung an deren Stelle gesetzt. Da erinnerte man sich zur rechten Zeit an die altgermanische, auf Gemeinwirtschaft beruhende Allmende und Flurgemeinschaft. Es war eine Forderung der Not, daß auch jetzt wiederum der alte Zusammenschluß hergestellt wurde. Und so entstand, fußend auf den Traditionen der Vergangenheit, die alte Wirtschaftsgemeinde in moderner Form. Was konnte auch für unsre deutsche Landwirtschaft besser sein als eine berufs-genossenschaftliche Wirtschaft, die dem einzelnen Individuum seine freie Betätigung läßt, aber zugleich als rationelles Bindeglied die privatwirtschaftlichen Interessen mit denen der Gesamtheit vereinigt. Für keinen andern Beruf eignet sich die Form der „Vergesellschaftung“ in dem Maße, wie für die Landwirtschaft, da sich viele ihrer Arbeiten mit Vorteil auf genossenschaftlichem Wege ausführen lassen, und der Großbesitz mit dem Kleinbesitz hierbei vielfach Hand in Hand gehn kann.

Die Bestrebungen, auf genossenschaftlichem Wege in den Landbau helfend einzugreifen, sind schon alt und reichen in das achtzehnte Jahrhundert zurück. Erwähnen wollen wir hier die 1774 gegründete Gräflich Kastelsche Kreditkasse. Doch alle diese frühern Genossenschaftskassen haben das Eigentümliche, daß sie fast ganz auf Wohlthätigkeit beruhten und sich ihre Geldvorschüsse nur mit einem Zinsfuß von 1 bis 3 Prozent verzinsen ließen. In Bayern und in Württemberg wurden solche Kassen meist mit Unterstützung der Regierung gegründet. Vor allem war es der von den jüdischen Händlern an den Bauern verübte Viehwucher, der neuerdings zur Gründung von Viehleihekassen und Darlehnskassen trieb. Und zwar gebührt das unzweifelhafte Verdienst, die Gründung dieser Kassen angeregt zu haben, Friedrich Wilhelm Raiffeisen, der den Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte gründete. Dieser Verein war, wie schon die Viehleihekassen, dazu bestimmt, Geld zum Vieheinkauf auszuleihen, das dann in Posten wieder zurückgezahlt wurde. Dieser erste Raiffeisenverein wurde allerdings nach vier Jahren infolge von Raiffeisens Versetzung nach Neuwied wieder aufgelöst, aber er hatte dennoch in dieser kurzen Spanne Zeit so bahnbrechend gewirkt, daß 1856 auf Veranlassung des Ministeriums in Bayern an vielen Orten solche Anstalten gegründet wurden. Der tiefeinschneidende Unterschied zwischen dem Schulzischen

und dem Raiffeisenschen Verein ist der, daß der Schulzische ganz und gar nach kaufmännischen Rücksichten verfährt und sich nur wenig kehrt an das sonstige Verhalten seiner Mitglieder, wenn sie nur zahlungsfähig sind; während der Raiffeisensche Verein ganz und gar die sittlichen Prinzipien zur Richtschnur nimmt und niemals jemand zum Mitglied aufnimmt, den der Verein nicht für ganz einwandfrei hält, mag er auch pekuniär noch so sicher gestellt sein. Dieser Grundsatz, den Raiffeisen für seine Vereine als maßgebend aufstellt, mag manchem Kaufmann recht sonderbar vorkommen. Aber wir dürfen dabei nicht vergessen, daß dieses moralische Prinzip, wenn es überhaupt durchgeführt werden soll, nur in diesen ländlichen Genossenschaften durchgeführt werden kann. Diese winzigen Kassenbetriebe in jedem Dorf, in jeder kleinen Landstadt ermöglichen es dem Leiter und den Mitgliedern, sofort zu beurteilen, ob sie diesen oder jenen von der Mitgliedschaft ausschließen sollen oder nicht. Es üben auf diese Weise die Darlehnsvereine eine Art Dorfjustiz, indem sie gewisse Leute von der Mitgliedschaft und den wirtschaftlichen Wohlthaten des Vereins ausschließen. Allerdings muß man zugeben, daß das Sittengericht der Raiffeisenkassen nicht für alle Teile Deutschlands gleichmäßig passen würde; ich erinnere nur an Westfalen, das mit seinen zerstreuten Höfen äußerst ungeeignet hierfür ist.

Die Organisation des Kredits auf genossenschaftlichem Wege ist bei weitem leichter als die Organisation des Einkaufs und des Verkaufs oder gar der Produktion. Denn während alle Bauern des Kredits in gleichem Maße bedürfen, spielen bei den Bezugsgenossenschaften doch oft auch Sonderinteressen eine Rolle, und jeder Bauer möchte die Genossenschaft auf andre Weise geordnet haben, sodaß oft durch diese Interessenkollision der geplante Verein nicht zustande kommt. Der ungeheure Aufschwung des ländlichen Genossenschaftswesens erstreckt sich meist auf die Kreditgenossenschaften. Die Bildung von Bezugsgenossenschaften ist weit langsamer fortgeschritten. Zum Teil ist der Zweck der Konsumvereine sogar überflüssig geworden, und man hat deshalb von Neugründungen Abstand genommen, so im Großherzogtum Hessen, wo die Konsumvereine einen solchen Druck auf die Händler übten, daß diese freiwillig bessere Bezugsbedingungen einräumten. Das Produktivgenossenschaftswesen steckt noch ganz in den Anfangsstadien, wird aber unzweifelhaft im Laufe des Jahrhunderts, gestützt auf eine erprobte Organisation, eine großartige Entwicklung nehmen.

Dem Industriellen, dem Gewerbetreibenden steht der Kredit der Banken, dem Großgrundbesitzer der Kredit der Landschaft zur Verfügung. Der Kleingrundbesitzer war bis vor nicht langer Zeit von jedem Kredit eines soliden Instituts ausgeschlossen, und er mußte bei Geldbedarf, wenn er nicht Kredit bei reichen Bauern, anständigen städtischen Kapitalisten, bei Kirchen- und Stiftungsverwaltungen fand, seine Zuflucht zu unsoliden Spekulanten nehmen, die seine Notlage auf das schamloseste ausbeuteten. Der kleine Ackerbauer bekam keinen Kredit aus solider Hand, nicht weil er dessen nicht würdig ge-

wesen wäre, sondern weil es den meisten Kapitalisten nicht lohnte, sich wegen so kleiner Objekte zu rühren. In dieser unwürdigen Lage war unser deutscher Bauernstand, der doch jederzeit die einzige zuverlässige Stütze der Staaten gewesen war, und die deutschen Regierungen sahen diesem immer weiter um sich greifenden Verfall ruhig zu und änderten nichts.

Damals war es zuerst F. W. Raiffeisen, der neue Bahnen einschlug und den Verfall zum Stillstand brachte. Raiffeisen ging von dem richtigen Gedanken aus, daß den Bauern nur geholfen werden könnte, wenn man: 1. die Kreditbeschaffung möglichst einfach, frei von der umständlichen Geschäftsmaschinerie machte, 2. alle unnötigen Betriebskosten wegfällen ließe und demgemäß die Kasse ehrenamtlich verwaltete, und 3. streng sittliche Grundsätze einführte als Basis für die Mitgliedschaft an der Vereinskasse.

So wenig diese Grundsätze Raiffeisens auch für andre Verhältnisse passen, so entsprechen sie doch sehr den bäuerlichen Verhältnissen. Dadurch, daß Raiffeisen die Sprengel nie zu groß werden läßt (durchschnittlich betragen sie tausend bis zweitausend Seelen), wird für die Verwalter das Ehrenamt nicht zu drückend, und indem zumeist der angesehenste und wohlhabendste Bauer der Gemeinde die höchste Stelle im Verein einnimmt, gewinnt die Genossenschaft an Ansehen im Dorfe und lockt die noch zweifelnden und mißtrauischen Leute an sich. Die Bedeutung dieser sittlichen Grundlage darf man nicht unterschätzen, da sie die durch die ehrenamtliche Selbstverwaltung drohende Gefahr einer eigennütigen Geschäftsführung sehr abschwächt und die sofortige Ausschließung ungeeigneter Personen aus dem Verein erleichtert. Kein Vereinsmitglied darf einer zweiten Genossenschaft angehören. Jedes Mitglied der Genossenschaft muß einen Geschäftsanteil erwerben. So bestimmt es der § 7 des Genossenschaftsgesetzes, jedoch überläßt er den einzelnen Vereinen, die Höhe des Anteils festzustellen. Raiffeisen setzte nach Erlaß dieser Bestimmung den Anteil auf zehn Mark fest und bestimmte, daß in den Neuwieder Verband nur Vereine aufgenommen werden dürften, deren Geschäftsanteile höchstens bis fünfzehn Mark betragen. Nur ein Zehntel des Betrags braucht beim Eintritt in den Verein gezahlt zu werden, der Rest kann in Raten bezahlt werden, wobei die Bestimmung gilt, daß die auf den eingezahlten Anteil fallende Dividende solange nicht ausbezahlt werden darf, bis der Anteil voll eingezahlt ist. In den bayrischen Vereinen beträgt der Anteil nur fünf Mark. Bei den hessischen Genossenschaften wurde der Pflichtanteil auf fünfzig Mark, der Maximalanteil auf fünfshundert Mark festgesetzt, jedoch war es erlaubt, monatliche Ratenzahlungen von zehn bis fünfzig Pfennigen zu leisten. Es sollte also auch den Ärmsten ermöglicht werden, durch monatliche Zahlung von zehn Pfennigen der Wohltaten des Vereins teilhaftig zu werden. Wer diese zehn Pfennige nicht aufbringen könne, sei wirtschaftlich nicht reif und verdiene nicht unterstützt zu werden. Die Festsetzung einer Maximalsumme, über die hinaus der Anteil nicht steigen darf, hat seinen Grund darin, daß die Bemittelten ihren Gewinn nicht aus den Darlehn der Unbemittelten ziehen sollen. Nur in einigen großen

Dörfern, wo außer Grundbesitzern auch Nichtgrundbesitzer an der Kasse beteiligt sind, wird von diesen letzteren aus Sicherheitsgründen eine höhere Einlage genommen. Das Prinzip der unbeschränkten Haftung ist bei den Raiffeisenvereinen allgemein durchgeführt, und zwar aus dem sittlichen Grunde, daß das Solidaritätsgefühl der Genossen gestärkt werde. Daß der Neuwieder Verband nicht, wie es der Offenbacher thut, ein Eintrittsgeld von den neuen Mitgliedern erhebt, ist entschieden ein Mangel, weil die neuen auch den Mitgenuß des von den ältern schon angesammelten Vereinsvermögens haben. Die Ansammlung eines möglichst großen Vereinsvermögens ist eine der wichtigsten Aufgaben jeder Genossenschaft. Das erkannte Raiffeisen, und deshalb führte er für viele Vereine durch, daß die Dividende ungeschmälert dem Reservefonds zufließen solle. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Ausretende ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 73, Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes). Bei der Auflösung der Genossenschaft fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte, es sollen dann die Zinsen des Fonds zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden (§ 92).

Es ist klar, daß ein einigermaßen ansehnliches Vereinsvermögen nur sehr langsam angesammelt werden kann, da in sehr vielen Genossenschaften ein verhältnismäßig geringer Umsatz zustande kommt, und die Überschüsse fast ausschließlich von den Zinsspannungen zwischen Einlagen und Darlehn herrühren, die zwischen  $\frac{1}{2}$  und 1 Prozent schwanken. Aus den Überschüssen sammeln sich der Reservefonds und das Vereinsvermögen, die bei den Raiffeisenvereinen eine Kasse bilden, mit der Bestimmung, daß die ersten 15000 Mark den Reservefonds, weitere Ersparnisse das eigne Vermögen schaffen sollen. Gerade die Ansammlung eines eignen Vermögens ist von dem größten Einfluß und hebt das Solidaritätsgefühl der Genossen, weil jeder weiß, daß er nach seinen Kräften ein Scherflein zur Ansammlung des gemeinsamen Fonds beigetragen hat.

Beim Offenbacher Verband geht die Ansammlung des Vermögens etwas schneller. Hier fließen die gezahlten Eintrittsgelder sofort dem Reservefonds zu. Beim Neuwieder Verband sollen bei der Auflösung der Genossenschaft der Reservefonds und der Stiftungsfonds durch die Liquidatoren entweder der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland (Neuwied) oder einer andern Anstalt, deren Schuldverschreibungen zur Anlegung von Mündelgeldern geeignet sind, oder bei der solche selbst angelegt werden können, überwiesen werden mit dem Zweck, die Zinsen alljährlich solange zum Kapital zu schlagen, bis eine neue Genossenschaft mit ähnlichen Bestimmungen wie die alte in demselben Orte gegründet worden ist. Dieser neuen Genossenschaft muß alsdann das angesammelte Vermögen überliefert, und falls sich mehrere Genossenschaften zu derselben Zeit gegründet haben, unter diese gleichmäßig verteilt werden.

Die Organe der Genossenschaften haben in den einzelnen Bundesstaaten, von denen Sachsen besonders ausführliche Bestimmungen hat, verschiedene Be-

fugnisse. Die Aufnahme neuer Mitglieder geschieht meist durch den Vorstand, der auch die Ausschließung alter Mitglieder zu bestimmen hat. Es herrscht eine sehr straffe Disziplin, sodaß von den Vereinsmitgliedern eine ebenso unbedingte Unterwerfung unter die Autorität der Vereinsleitung wie von den Vereinen unter die der Zentralorganisation gefordert wird. Nur auf diese Weise kann ein geordneter Verkehr der Vereine mit den Verbandskassen und dieser mit der Zentrale gewährleistet werden. Die Organe der Genossenschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat, die Generalversammlung und der Rechner oder Rendant, der einzige bezahlte Beamte des Vereins, der meist zugleich der Schullehrer des Dorfes ist. Die Offenbacher Genossenschaften zahlen ihren Beamten allerdings auch keine festen Gehalte, gewähren ihnen aber eine Vergütung in Form von Sitzungsgeldern. Die Vereinsmitglieder sind in den Gegenden mit durchweg kleinbäuerlichem Grundbesitz (in dem Raiffeisenschen Wirkungsgebiete), wo alle Teilnehmer dasselbe Risiko haben, unbeschränkt haftbar; in den östlichen Gebieten, wo der Großgrundbesitz mit Kleingrundbesitz gemischt vorkommt, sind sie beschränkt haftbar; hier und da giebt es auch Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Wo die beschränkte Haftpflicht vorkommt, werden die Haftsummen abgestuft, entweder nach der Einkommensteuer wie in Pommern oder nach der Ergänzungssteuer wie in der Provinz Sachsen.

Bevor ein Darlehn gegeben wird, soll der Vorstand den Verwendungszweck prüfen. Die Kasse muß jederzeit soviel flüssige Mittel haben, daß sie allen an sie herantretenden Forderungen vollauf genügen kann; auch darf kein Mitglied vor dem andern bei der Gewährung von Darlehen bevorzugt werden. Es muß aus diesem Grunde auf jeder Generalversammlung die Höhe des Aktiv- und Passivkredits festgesetzt werden. Beträgt beispielsweise die Zahl der Vereinsmitglieder hundert, und setzt die Versammlung den Aktivkredit, das ist der Kredit, den jedes Mitglied höchstens zu beanspruchen hat, auf 2000 Mark fest, so beträgt der Passivkredit des Vereins 200000 Mark. Die Dauer der Darlehen ist oft recht lang; jedoch wird bei größern Summen von den meisten Genossenschaften eine Bürgschaft verlangt. Die Darlehen werden von den meisten Vereinen gegen Schuldschein gewährt. Wechsel sind erst bei den wenigsten Genossenschaften üblich, weil sie der Landbevölkerung noch gar nicht bekannt und von ihr wie etwas Unheimliches gemieden werden. Die Darlehenssummen dürfen in Ratenzahlungen beglichen werden. Über die Höhe der Raten und die Frist für die Rückzahlung bestimmen die einzelnen Vereinsstatuten; in Sachsen darf die jährlich zurückzuzahlende Summe nicht unter 10 Prozent des Darlehensbetrags sein.

Außer diesem ihrem Hauptgeschäftszweige pflegen die landwirtschaftlichen Genossenschaften noch eine Reihe von Nebenzweigen des bankmäßigen Betriebs und wirken auf diesen Gebieten sehr segensreich. Dadurch, daß diese Vereine den Sparkassenverkehr einrichteten, förderten sie nicht nur das wirtschaftliche

Wohl der kleinen Sparer, sondern erschlossen auch dem Geldmarkt Millionen von Mark, die bis dahin brach lagen oder unwirtschaftlich vergeudet wurden. Die Sparkasse gewährt für Einlagen 3 Prozent und giebt außerdem Karten aus, die mit Marken von 10 bis 50 Pfennigen besetzt werden können. Wer eine volle Karte bei der Kasse einliefert, erhält den Betrag, auf den sie lautet, gutgeschrieben. Selbstverständlich kann sich an der Sparkasse jeder, auch wenn er kein Mitglied des Vereins ist, beteiligen. Die Darlehnskassenvereine haben sich bemüht, die Mündelsicherheit zu erlangen. Es ist ihnen dies aber bis jetzt in keinem deutschen Bundesstaate gelungen, außer in Hessen, wo genossenschaftliche Spar- und Darlehnskassenvereine unter gewissen Voraussetzungen als mündelsicher angesehen werden können. Dieses weitgehende Zugeständnis der hessischen Regierung erklärt sich aus dem Umstande, daß Hessen der deutsche Bundesstaat ist, der die kräftigste genossenschaftliche Entwicklung hat. Die Mündelsicherheitserklärung ist dort gefahrlos, weil meist die ganze Gemeinde dem Vereine angehört und also auch die ganze Gemeinde für die Mündelgelder Bürgschaft leistet.

Neben dem Sparkassenverkehr wird ein umfangreicher Kontokorrentverkehr betrieben. Auf diese Weise wird den Bauern ermöglicht, jeden plötzlichen Geldzufluß, wie ihn der Verkauf der Ernte im Herbst oder der Mastschweine im Winter mit sich bringt, sofort gewinnbringend anzulegen. Für Kontokorrentguthaben gewährt die Kasse bei täglicher Kündigung 2½ Prozent. Eine äußerst segensreiche Bethätigung entwickeln die Darlehnskassen ferner bei Zwangsverkäufen von Grundstücken. Hier verhindern sie oft eine Verschleuderung des Gutes und legen den zumeist jüdischen Händlern das Handwerk, indem sie bei der Versteigerung mitbietend den Preis in die Höhe treiben oder als Meistbieter das Gut erstehn. Durch rationelle Parzellierung oder Verkauf des Ganzen unter der Hand erzielen sie alsdann einen höhern Preis, als sie selber bezahlt haben. Der Verein aber steckt den gemachten Gewinn nicht in seine Tasche, sondern giebt ihn nach Abzug einer kleinen Provision für Unkosten dem Bauern, falls dieser durch widrige Verhältnisse zur Zwangsversteigerung getrieben worden war, und oft verdankt ein überschuldeter Bauer das Fortbestehn seiner wirtschaftlichen Existenz lediglich der Spar- und Darlehnskasse, die seine verworrenen Vermögensverhältnisse in die Hand nahm und ihm immerhin noch ein kleines schuldenfreies Stück Land aus der Masse rettete.

Nur wenig Darlehnskassen gewähren Hypothekarkredit, da es den meisten statutenmäßig verboten ist, und dieses Verbot scheint nicht unzweckmäßig. Die ländlichen Genossenschaften haben andre soziale Aufgaben zu erfüllen, und ihre Betriebsmittel sind noch lange nicht so groß, daß sie zur nutzbringenden Bewertung auf andre als die ihnen zugewiesenen Gebiete überspringen müßten. Übrigens besteht, ganz dem Prinzip der Arbeitsteilung gemäß, in Deutschland eine genügende Anzahl von Kreditinstituten und Banken lediglich zur Befriedigung des Hypothekarkredits, und es hieße diesen und den Kreisparkassen ins

Handwerk pfuschen, wenn ländliche Genossenschaften auch diesen Zweig des Kredits ergreifen würden. Sehr vorteilhaft dagegen für die ländliche Bevölkerung und ganz den Zwecken der Vereine entsprechend ist die Einrichtung, daß jetzt die meisten Darlehnskassen als Agenturen bestimmter Hypothekenbanken thätig sind; sie sparen dadurch dem Bauern unnötige Kosten und stehen ihm mit Rat beim Aufnehmen einer Grundschuld bei. Der Bauer erhält direkt durch die Ortskasse das Geld ausgezahlt, ebenso darf er die Zins- und Abschlagszahlungen an die Genossenschaft leisten und hat so den Vorteil, durch wöchentliche Einzahlungen und Sparkarten seine Schulden tilgen zu können. Die Genossenschaft sammelt die von dem Bauern geleisteten Zahlungen und führt vierteljährlich die Zinsen und die Abschlagsquote an die Hypothekenbank ab. Die Darlehnskasse arbeitet also hier als Agenturgeschäft der Bank und erhebt von beiden Seiten eine kleine Provision. Als solches vertreibt sie auch Anteilscheine und Pfandbriefe der Bank, wenn sich Käufer dafür finden.

Der Geschäftsgewinn, den die Spar- und Darlehnskasse macht, entsteht:

1. aus der Zinsspannung zwischen Darlehen und Einlagen, die zwischen  $\frac{1}{2}$  und 1 Prozent schwankt, und 2. aus den Provisionen, die der Verein für seine Thätigkeit nimmt. Sonstige Quellen des Gewinns giebt es nicht, da sich die Vereine an Spekulationen niemals beteiligen. Die Verwendung des Gewinns geschieht zum größten Teil zu Gunsten des Reservefonds. Ist durch günstige Geschäftsergebnisse ein besonders hoher Gewinn erzielt worden, so kommt es unter Umständen vor, daß ein Teil zu solchen gemeinnützigen Zwecken, wozu die Gemeinde selber kein Geld besitzt, verwandt wird. So gab 1895 die Spar- und Darlehnskasse Dorn-Dörthheim 10000 Mark zur Verbesserung ihrer Volksschuleinrichtungen. Was die Höhe der auf den Geschäftsanteil entfallenden Dividende betrifft, so ist sie sowohl von dem Neuwieder wie von dem Offenbacher Verbandsverbande auf einen Maximalsatz beschränkt worden. Raiffeisen war grundsätzlich ein Gegner der Dividendenverteilung und führte sein Prinzip in vielen Vereinen durch. Den Höchstbetrag der Dividende in den Vereinen seines Verbandes setzte er auf 6 Prozent fest. Das Genossenschaftsgesetz machte dann eine Konzession im Sinne Raiffeisens in § 20: „Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.“ § 114 aber machte die Konzession wieder hinfällig, indem er in diesem Falle einen Vierteljahresabschluß vorschrieb.

Neuwied empfand es deshalb als eine Wohlthat, als bei der Revision des Gesetzes im Jahre 1896 die lästige Bestimmung des § 114 wegfiel, und nahm nun sofort in sein Musterstatut den Satz auf, daß der sich aus dem Geschäftsbetrieb ergebende Gewinn ungeschmälert dem Reservefonds zufließen solle. Offenbach bestimmt, daß mindestens 10 Prozent des Reingewinns dem Reservefonds, ebensoviel dem außerordentlichen Reservefonds zufließen sollen. Die an die Mitglieder zu verteilende Dividende ist auf höchstens 4 Prozent festgesetzt. Die Superdividende darf den Darlehnszinsfuß nicht übersteigen. Jede Genossenschaft unterliegt der Revisionspflicht, und zwar muß die Revision min-

destens in jedem zweiten Jahre durch Beamte erfolgen, die von der Genossenschaftskasse abhängig sind. Die Gehalte der Revisoren bestreitet die Generalanwaltschaftskasse.

(Schluß folgt)



## Die Satiren des Horaz im Lichte des modernen italienischen Lebens

Von Otto Kaemmel

(Schluß)



er bewegliche, leicht empfängliche und doch selbstbewußte Volkscharakter verursacht zusammen mit dem milden Klima eine Lebensführung, die von der nordischen weit verschieden ist, zunächst eine weitgehende Öffentlichkeit des ganzen Daseins. Haus und Straße stehn im Süden in der engsten Verbindung, ja sie gehn geradezu ineinander über. Die Paläste — und der Begriff palazzo ist dort weit ausgedehnter als der des Wortes Palast bei uns — öffnen sich in Säulengalerien nach dem leicht von der Straße aus zugänglichen Hofe, zuweilen auch nach dieser selbst, in manchen Städten, wie in Bologna und Padua, auch die Häuser überhaupt in Arkaden nach der Straße; im Süden, in Neapel, Syrakus, Palermo hat jedes Fenster seinen Balkon, und die Parterrewohnungen gewähren von der Straße aus oft sehr intime Einblicke in Familienszenen. Auch die Handwerker arbeiten halb oder ganz auf der Straße, daneben waschen die Frauen und hängen dann die Wäsche zum Trocknen kaltblütig an Leinen oder Drähten quer über die Gasse. Unendlich entwickelt ist der Straßenhandel, der fliegende wie der stehende; an den Ecken sitzen die Zeitungsverkäufer, die Geldwechsler, in Florenz in den Arkaden gegenüber den Uffizien auch die kleinen Buch- und Kunsthändler; in Florenz wird auch die Freitagsbörse der Landleute auf der Piazza Signoria abgehalten, zuweilen ein farbiges Bild, denn bei kaltem Wetter erscheinen die Bauern dazu in roten Fuchspelzen, und die Pferde sind sorglich in dicke, dunkelrote Filzdecken gehüllt. Auch die Kaffeehäuser nehmen den vor ihnen liegenden Teil der Straße für sich in Anspruch und besetzen das Trottoir mit Stuhlreihen für ihre Gäste. Ja der Drang zu möglichst großer Öffentlichkeit hat zu einer neuen architektonischen Kombination geführt, den verdeckten Glasgalerien, deren älteste und großartigste die Galleria Vittorio Emmanuele in Mailand ist. Es sind gewissermaßen überdachte Plätze, wie die antiken Basiliken, und wohl hat es etwas Hinreißendes, Zauberhaftes, wenn am Abend die reiche Architektur